

# Satzung des Fördervereins der Grundschule Hohenassel e. V.

## § 1 Name

Der Verein hat den Namen „Förderverein der Grundschule Hohenassel“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach erhält er den Zusatz e. V..

## § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hohenassel.

## § 3 Zweck

- Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Grundschule Hohenassel und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel für den personellen und sachlichen Ausbau der Schule.
- Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
- Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
- Ferner trägt er die Arbeit der Elternvertretung, soweit sie nicht durch den Etat bei der Schulbehörde gesichert ist.
- Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählt die Bemühung um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen der Grundschule Hohenassel.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 4 Zweckbindung

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittel

- Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spenden und Stiftungen
  - Sonstige Erträge
- Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## II. Mitgliedschaft

### § 7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

- jede natürliche Person
- jede juristische Person
- andere Vereinigungen

### § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.
- Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

### § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.
- Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

### § 10 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Austritt
  - AusschlussDer Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierjährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
- Der Ausschluss kann erfolgen
  - wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden),
  - wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.  
Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

## III. Verwaltung des Vereins

### § 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Förderungsausschuss
- die Mitgliederversammlung

### § 12 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem / der Schriftführer/in
  - dem / der Kassierer/in
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- Der/die 1. Vorsitzende – bei Verhinderung die beiden Stellvertreter gemeinsam – vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand verabschiedet den vom Förderungsausschuss beantragten Verteilungsplan für die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Eine Ablehnung des beantragten Verteilungsplanes muss begründet werden.
- Der / die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des / der Kassierers/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

### § 13 Förderungsausschuss

- Der Förderungsausschuss hat die Aufgabe, den Verteilungsplan für die zur Verfügung stehenden Mittel zu erarbeiten. Er beantragt die Verteilung der Mittel beim Vorstand.
- Der Förderungsausschuss setzt sich zusammen aus
  - vier Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von denen mindestens zwei der Elternschaft angehören müssen,
  - einem Vorstandsmitglied, das zur Elternschaft gehört,
  - zwei Lehrkräften der Grundschule Hohenassel, die der Mitgliederversammlung von der Lehrerkonferenz der Schule vorgeschlagen werden,
  - zwei von der Schülerversammlung der Grundschule Hohenassel gewählten Sprechern / Sprecherinnen.

Die unter c) und d) genannten Ausschussmitglieder sind Angehörige der Grundschule, aber nicht notwendig Mitglieder des Vereins.

Wenn der vom Förderungsausschuss beantragte Verteilungsplan durch den Vorstand abgelehnt worden ist, muss der Ausschuss seinen Antrag erneut beraten. Wird auch ein zweiter Antrag abgelehnt, so kann der Ausschuss vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Mit der Einladung sind den Mitgliedern die abweichenden Standpunkte von Förderungsausschuss und Vorstand mitzuteilen.

### § 14 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird.
  - von einem Zehntel der Mitglieder,
  - vom Förderungsausschuss,
  - von den Kassenprüfern.
- Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.

### § 15 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Förderungsausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung.
- Festsetzung des Mindestbeitrages
- Satzungsänderungen
- Endgültige Entscheidung über den vom Förderungsausschuss vorgelegten Verteilungsplan, falls der Vorstand zweimal die Genehmigung versagt hat.

### § 16 Beschlussfassung

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderung und Auslösung gelten Sonderbestimmungen.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für kooperative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Kooperation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 17 Satzungsänderung und Auflösung

- Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Korporative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu 1) und 2) je eine Stimme wie in § 16 (2).

### § 18 Niederschriften

- Die Beschlüsse des Vorstandes, des Förderungsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
- Satzungsänderungen pp. sind nicht dem Finanzamt und dem Amtsgericht als Vereinsregister mitzuteilen, sondern derartige „Vorkommnisse“ sind in notariell beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zu melden. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

### § 19 Rechnungsprüfung

- Die Kassenprüfung erfolgt halbjährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als ein Jahr im Amt.

### § 20 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

Diese Satzung wurde verabschiedet am 30.11.1999